

# RS Vwgh 2003/9/16 2000/14/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §22 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/14/0176 2000/14/0177

## Rechtssatz

§ 22 Z. 2 EStG 1988 fordert lediglich eine kausale Verknüpfung zwischen der Vergütung und der "ehemaligen Tätigkeit" und stellt nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung ab. Da Abfertigungen anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses gewährt werden und die vorherige Beendigung des Dienstverhältnisses Voraussetzung des Anspruchs ist, handelt es sich dabei jedenfalls um Vergütungen für eine ehemalige Tätigkeit (Hinweis Lang in Runggaldier, Abfertigungsrecht, S. 450).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000140175.X01

## Im RIS seit

09.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)